

Einsätze und Entsendungen von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen und Begleitpersonal (als mobile Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) im Straßenverkehrssektor im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 durch Verkehrsunternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat

Stand dieser Information ist September 2023.

Die von dieser Information umfassten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben keinen gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich.

Die Sonderbestimmungen, die Gegenstand dieser Information sind, finden sich im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Diese Information ergänzt die allgemeinen Informationen der Website www.entsendeplattform.at.

Nicht Gegenstand dieser Information sind

- Transporte mit Fahrzeugen, die **nicht** mit **Fahrtenschreibern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014** ausgestattet sein müssen.
Für solche kleinere oder leichtere Fahrzeuge siehe diese [Information](#)
- Transporte auf der Straße durch ein **Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein und in einem sonstigen Nicht-EU-Mitgliedstaat**
Für solche Transporte, soweit sie durch ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein durchgeführt werden, siehe diese [Information](#)
- Arbeitskräfteüberlassungen
- Entsendungen in eine Niederlassung oder ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen in Österreich.

Begriff der Entsendung – welche Konstellationen fallen darunter?

Entsendungen im Sinne des LSD-BG sind folgende Konstellationen:

- **Kabotagen**, also Beförderungen innerhalb von Österreich.
- **Sogenannte trilaterale Beförderungen**
Beförderungen mit Bestimmungsort oder Ausgangsort in Österreich, bei denen
 - im Niederlassungsmittgliedstaat des Verkehrsunternehmens weder der Ausgangsort noch der Bestimmungsort liegt, und

- die Beförderungen nicht im Rahmen (nicht während) einer bilateralen Beförderung erfolgen.

Bei einem Ausgangsort in Österreich beginnt die Entsendung bereits mit der Anfahrt im österreichischen Staatsgebiet (was im Einzelfall der Grenzübertritt sein kann).

Zu trilateralen Beförderungen im Rahmen von bilateralen Beförderungen siehe unten.

- **Trilaterale Beförderungen im Rahmen (also während) einer bilateralen Beförderung**, soweit die **Höchstzahl** an ausgenommenen trilateralen Beförderungen **überschritten** ist (zur Höchstzahl siehe unten zu den Fällen, die keine Entsendungen darstellen).

Konstellationen, die keine Entsendung darstellen

Keine Entsendungen im Sinne des LSD-BG sind:

Güterverkehr:

- **Transitfahrten:**
In Österreich erfolgt weder Beladung noch Entladung von Gütern. Weiters besteht der Zweck des Transports nicht darin, Güter nach Österreich zu befördern. Die Fahrt durch Österreich ist vielmehr eine Notwendigkeit zur Erreichung des eigentlichen Ziels. Ob ein Transit vorliegt, wird von Halten (beispielsweise aus hygienischen Gründen, zum Tanken oder für Ruhepausen) nicht beeinflusst.
- **Bilaterale Beförderungen von Gütern:**
Beförderungen von Gütern auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags vom oder in den Niederlassungsmitgliedstaat des Verkehrsunternehmens.
- **Gewisse trilaterale Beförderungen** im Rahmen (also während) einer bilateralen Beförderung:
 - **Die erste trilaterale Beförderung im Rahmen einer bilateralen Beförderung**
☞ Vorsicht: Die erste trilaterale Beförderung kann auch eine Beförderung von einem oder in einen anderen Staat als Österreich betreffen (auch einen Drittstaat), sodass es dann auch für Österreich keine erste trilaterale Beförderung mehr geben kann.

 Diese Ausnahmeregelung gilt nur für mobile Arbeitnehmer, die Fahrzeuge nutzen, die mit **intelligenten Fahrtenschreibern** gemäß den Art. 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet sind.
 - Erfolgt im **Anschluss an eine bilaterale Beförderung** von Gütern, die im Niederlassungsmitgliedstaat begann (Hinfahrt) und während der keine

trilaterale Beförderung ausgeführt wurde, eine bilaterale Beförderung von Gütern in den Niederlassungsmitgliedstaat (bilaterale Beförderung auf Rückfahrt), so sind die ersten zwei trilateralen Beförderungen im Rahmen der zweiten bilateralen Beförderung (Rückfahrt) ausgenommen.

☞ **Vorsicht:** Auch hier sind allfällige trilaterale Beförderungen von einem oder in einen anderen Staat als Österreich auf die Höchstzahl anzurechnen. Dabei dürfen zwischen der ersten bilateralen Beförderung (Hinfahrt) und der zweiten bilateralen Beförderung (Rückfahrt) keine weiteren Beförderungen stattgefunden haben.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für mobile Arbeitnehmer, die Fahrzeuge nutzen, die mit intelligenten Fahrtenschreibern gemäß den Art. 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet sind.

- **Kombinierter Verkehr:** Zu- oder Ablaufstrecke einer Beförderung im kombinierten Verkehr im Sinne der Richtlinie 92/106/EWG, wenn die auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke selbst eine grenzüberschreitende bilaterale Beförderung darstellt.

Personenverkehr:

- **Transitfahrten:**
In Österreich erfolgt weder die Aufnahme noch das Absetzen von Personen. Weiters besteht der Zweck des Transports nicht darin, Personen nach Österreich zu befördern. Die Fahrt durch Österreich ist vielmehr eine Notwendigkeit zur Erreichung des eigentlichen Ziels. Ob ein Transit vorliegt, wird von Halten (beispielsweise aus hygienischen Gründen, zum Tanken oder für Ruhepausen) nicht beeinflusst.
- **Bilaterale Beförderungen** von Personen:
 - Beförderungen vom oder in den Niederlassungsmitgliedstaat des Verkehrsunternehmens
 - Beförderungen vom und in den Niederlassungsmitgliedstaat mit örtlichen Ausflügen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 (Rundreise).
- **Gewisse trilaterale Beförderungen** im Rahmen (also während) einer bilateralen Beförderung:
 - Die erste trilaterale Beförderung im Rahmen einer bilateralen Beförderung
☞ **Vorsicht:** Die erste trilaterale Beförderung kann auch eine Beförderung von einem oder in einen anderen Staat als Österreich betreffen (auch einen Drittstaat), sodass es dann auch für Österreich keine erste trilaterale Beförderung mehr geben kann.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für mobile Arbeitnehmer, die Fahrzeuge nutzen, die mit intelligenten Fahrtenschreibern gemäß den Art. 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet sind.

- Im Gegensatz zum Güterverkehr ist für die bilaterale Beförderung in den Niederlassungsmittgliedstaat (Rückfahrt) immer nur eine einzige ausgenommene trilaterale Beförderung möglich.

Mindestentlohnung bei Entsendung – österreichischer Kollektivvertrag

- **Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen – Arbeiter/innen**
 - Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges **Gesamtgewicht 3.500 kg übersteigt**:
[Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe](#)
- **Personenbeförderungsbranche**
 - [Kollektivvertrag für private Autobusbetriebe](#)

Der kollektivvertragliche Mindestlohn ist für **die gesamte in Österreich geleistete Arbeitszeit** maßgeblich. Die Arbeitszeit umfasst

- **Lenkzeiten**
- Zeiten für **sonstige Arbeitsleistungen** (etwa Belade- oder Entladetätigkeiten) und
- Zeiten der **Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen** (etwa Wartezeit bei Beladung/Entladung durch andere).

Meldeverpflichtungen

Entsendungen mobiler Arbeitnehmer sind zu melden. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden.

Meldungen erfolgen über die öffentliche Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI): <https://www.postingdeclaration.eu/landing>

Nähere Informationen finden sich auf: <https://www.postingdeclaration.eu/help>

Bereithaltung von Unterlagen

1. Im Fall einer Entsendung:

Verkehrsunternehmer/innen haben dem Fahrer oder der Fahrerin folgende Unterlagen in Papierform oder elektronischer Form bereitzustellen, wobei der Fahrer oder die Fahrerin diese bereitzuhalten bzw. bei einer Kontrolle in elektronischer Form zugänglich zu machen hat:

- **Meldung der Entsendung** in Papierform oder elektronischer Form.
- **Sozialversicherungsdokument A1** (in der **jeweiligen Landessprache**):
Falls es dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin noch nicht möglich war, sich die Bescheinigung A1 ausstellen zu lassen, genügen folgende Unterlagen als **gleichwertige Nachweise** der Anmeldung zur Sozialversicherung:
 - der **Antrag** auf Ausstellung der Bescheinigung A1 in deutschsprachiger oder englischer Übersetzung und **zusätzlich**
 - **ein Dokument in deutscher oder englischer Sprache, aus welchem abgeleitet werden kann, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin für die Dauer der Entsendung im Entsendestaat zur Sozialversicherung angemeldet ist**, z. B.
 - ein älteres Formular A 1, welches jedoch nicht vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ausgestellt sein darf oder
 - Lohnzahlungsnachweise oder Bankauszüge als Beleg dafür, dass Sozialversicherungsbeiträge im Entsendestaat geleistet werden.
- Im Fall, dass der Arbeitnehmer selbst **nicht die Staatsangehörigkeit** eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt, ist im Falle einer **Kabotage** die **Arbeitsbewilligung** des Entsendestaates bereitzuhalten, sofern eine solche im Entsendestaat erforderlich ist.

2. Sowohl bei einer Entsendung als auch in allen Fällen, bei denen keine Entsendung vorliegt:

Verkehrsunternehmer/innen haben dem Fahrer oder der Fahrerin folgende Unterlagen in Papierform oder elektronischer Form bereitzustellen, wobei der Fahrer oder die Fahrerin diese bereitzuhalten bzw. bei einer Kontrolle in elektronischer Form zugänglich zu machen hat:

- **Belege betreffend die Beförderung**, aus denen ersichtlich sind:
 - a) im Falle einer Güterbeförderung das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der/die Auftraggeber/in
 - b) im Falle einer Personenbeförderung der Aufnahme- und Absetzort der beförderten Fahrgäste.

Im Fall a) etwa elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder die in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 genannten Belege.

- **Aufzeichnungen des Fahrtschreibers**, insbesondere die Ländersymbole der Mitgliedstaaten, in denen sich der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen aufgehalten hat, gemäß den Vorschriften über die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014.

Übermittlung von Unterlagen

Im Fall der Entsendung **können die österreichischen Behörden die Übermittlung folgender Unterlagen nach der Beendigung der Entsendung** über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundene öffentliche Schnittstelle **verlangen**:

- **Belege betreffend die Beförderung**, aus denen ersichtlich sind:
 - a) im Fall einer Güterbeförderung das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber oder die Auftraggeberin
 - b) im Fall einer Personenbeförderung der Aufnahme- und Absetzort der beförderten Fahrgäste.

Im Fall a) etwa einen elektronischen Frachtbrief (e-CMR) oder die in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 genannten Belege.
- **Aufzeichnungen des Fahrtschreibers**, insbesondere die Ländersymbole der Mitgliedstaaten, in denen sich der Kraftfahrer oder die Kraftfahrerin bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen aufgehalten hat, gemäß den Vorschriften über die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014
- **Arbeitsvertrag oder schriftliche Information über wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrags** im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 91/533/EWG bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1152
- **Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege**
- Unterlagen betreffend die **Lohneinstufung** (etwa Ausbildung und Vordienstzeiten, wenn dies nach dem Kollektivvertrag bedeutsam ist)
- Aufzeichnungen über die **Arbeitszeiten** jedes entsandten Arbeitnehmers.

Diese Unterlagen sind vom Verkehrsunternehmer oder von der Verkehrsunternehmerin binnen acht Wochen nach dem Tag der Aufforderung über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundene öffentliche Schnittstelle zu übermitteln.